FRANCISCO SUAREZ

Ausgewählte Texte zum Völkerrecht

Herausgegeben von
JOSEF DE VRIES

Klassiker des Völkerrechts
4

Mohr Siebeck

DIE KLASSIKER DES VÖLKERRECHTS

in modernen deutschen Übersetzungen

herausgegeben von

WALTER SCHÄTZEL

BAND IV

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

FRANCISCO SUÁREZ

AUSGEWÄHLTE TEXTE ZUM VÖLKERRECHT

Lateinischer Text
nebst deutscher Übersetzung
herausgegeben von
JOSEF DE VRIES S. J.

Einleitung von
JOSEF SODER S. J.



1965

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Mit Erlaubnis des Ordensobern

©
J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1965
Alle Rechte vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlags ist es auch nicht gestattet,
diesen Band, einzelne Beiträge oder Teile daraus auf photomechanischem Wege
(Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen
Printed in Germany
Satz und Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen
Einband: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

eISBN 978-3-16-165447-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Vorwort des Herausgebers

Die Anregung zu dieser lateinisch-deutschen Ausgabe völkerrechtlicher Texte des Francisco Suárez ist von dem am 9. April 1961 verstorbenen Prof. Dr. WALTER SCHÄTZEL, Bonn, ausgegangen. Dieser wandte sich schon Ende 1954 durch seinen Doktoranden JOSEF SODER S. J. an den Herausgeber mit der Bitte, die Übersetzung und Herausgabe der Texte zu übernehmen. Als Vorbild diente zunächst die zweibändige lateinisch-englische Textsammlung, die unter dem Titel Selections from three works of Francisco Suárez 1944 in Oxford und London in der von JAMES BROWN SCOTT herausgegebenen Sammlung The Classics of International Law erschienen ist. Jedoch war von vornherein vorgesehen, die lateinischen Texte nicht, wie in dieser Ausgabe, in photomechanischer Vervielfältigung der ersten Drucke wiederzugeben, um nicht durch die vielen in diesen Drucken verwendeten Abkürzungen dem modernen Leser den Zugang zu den Texten unnötig zu erschweren. Außerdem sollte die deutsche Übersetzung, um ein leichtes Vergleichen mit dem Urtext zu ermöglichen, dem lateinischen Text Seite für Seite gegenübergestellt werden. Um den Preis des Buches nicht zu hoch werden zu lassen, mußte die Auswahl der Texte gegenüber der englischen Ausgabe bedeutend eingeschränkt werden. So mußte auf viele Texte verzichtet werden, die zwar wünschenswert wären, um die völkerrechtlichen Auffassungen des Suárez aus dem Zusammenhang seiner gesamten Rechtsphilosophie besser zu verstehen, die aber doch nicht unmittelbar das Völkerrecht betreffen. Auch umfangreiche, bereits übersetzte Stücke mußten deshalb schließlich zurückgestellt werden.

In der verbleibenden *Auswahl der Texte* stehen an erster Stelle die Ausführungen über das »Ius gentium« im 2. Buch De legibus. Dank der Zuvorkommenheit des P. ELEUTERIO ELORDUY S. J., Oña (Burgos, Spanien), ist es uns möglich, die nur handschriftlich erhaltene erste Fassung des Abschnitts über das Ius gentium aus den Vorlesungen in Coimbra 1601 zum erstenmal zu veröffentlichen. Der Vergleich dieser kurzen Fassung mit der ersten Druckausgabe von Coimbra 1612 zeigt deutlich den Fortschritt des Gedankens. Wir sehen Suárez hier im Ringen um einen neuen Völkerrechtsbegriff. Die alte, philosophisch wenig befriedigende Einteilung des römischen Rechts stellte das »ius gentium« in die Mitte zwischen »Naturrecht« und »bürgerliches Recht« (ius civile). Wenn das letztere als gleichbedeutend mit dem positiven Recht aufgefaßt wird, ergibt sich die Schwierigkeit, wie es dann ein Drittes zwischen Naturrecht und positivem Recht geben könne. Suárez löst die Schwierigkeit dadurch, daß er einen weiteren und einen engeren Begriff des positiven

Rechtes unterscheidet; positives Recht im weiteren Sinn ist alles von Menschen gesetzte Recht, im engeren Sinn das »geschriebene Recht«, das durch einen ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung zustande kommt; ihm steht als ebenfalls »menschliches Recht« das Gewohnheitsrecht gegenüber, das, wenn es Gewohnheitsrecht aller oder fast aller Völker ist, »Völkerrecht« genannt wird. Der Einteilungsgrund bleibt also, wie im römischen Recht, der *Ursprung* der verschiedenen Rechtsnormen.

Daneben tritt nun aber im 19. Kapitel des 2. Buches De legibus, Nr. 8 und 9, ein neuer Gesichtspunkt: das Völkerrecht wird von seinem *Gegenstand* her als internationales Recht bestimmt. Nur dies ist Völkerrecht im eigentlichsten Sinn (propriissime). Hier haben wir den Übergang vom alten Begriff des »ius gentium« zum modernen Begriff des »Völkerrechts«. Freilich war Suárez ein zu konservativer Denker, als daß er diesen Begriff einfach an die Stelle des alten gesetzt hätte. Er erscheint bei ihm nur als eine, wenn auch die wichtigste, Unterart des »Völkerrechts« als des Gewohnheitsrechtes aller Völker. Daß mit dem neuen Begriff ein neuer Einteilungsgrund eingeführt ist, der zu dem alten sozusagen quer steht, wird zwar nicht ausdrücklich angemerkt, aber doch De legibus 2, Kap. 19, n. 7 bezüglich der Handelsverträge deutlich vorausgesetzt. Rechtsnormen, welche die Beziehungen der Völker untereinander regeln, sind ja auch nicht wesensnotwendig gewohnheitsrechtliche Normen. Sie können auch naturrechtlicher Art sein und ebenso auch auf ausdrücklichen Verträgen beruhen und in diesem Sinn zum »geschriebenen Recht« gehören. Besonders das erstere wird von Suárez betont; so ist es nach ihm eine naturrechtliche Forderung, einmal abgeschlossene internationale Verträge zu halten (De leg. 2, 19, n. 7) oder einen Krieg nicht ohne gerechten Grund zu beginnen (De bello, sect. 4).

Soweit das Völkerrecht aber »geschriebenes Recht« ist, kann es nicht, wie das »bürgerliche Recht«, auf der Gesetzgebung eines einzigen Fürsten beruhen. Denn die Völkergemeinschaft (unitas politica et moralis generis humani: De leg. 2, 19, n. 9), für die das Völkerrecht gilt, ist nicht die eines einzigen Weltstaates mit einer einzigen Spitze, sondern Gemeinschaft vieler selbständiger Staaten. Weder der Kaiser noch der Papst hat eine politische Oberhoheit über alle Fürsten, nicht einmal über alle christlichen Fürsten. Diese für die richtige Auffassung des Völkerrechts entscheidende Wahrheit legt Suárez, indem er von gewissen mittelalterlichen Übertreibungen der päpstlichen oder kaiserlichen Gewalt abrückt, ausführlich im 5. Kapitel des 3. Buches der »Defensio fidei« dar. Dieser Text folgt in unserer Sammlung auf die Texte aus dem 2. Buch De legibus.

Der folgende kurze Text aus dem Traktat De fide (disp. 18, sect. 5) entwickelt eine andere, völkerrechtlich bedeutsame Folgerung aus der naturrechtlichen Auffassung der Staatsgewalt: Auch heidnische Herrscher können durchaus rechtmäßige Fürsten ihrer Völker sein und darum nicht auf Grund ihres »Unglaubens« von christlichen Fürsten ihrer Herrschaft oder ihrer Selbständigkeit beraubt werden – eine bedeutsame Einschränkung des Kolonisationsrechtes, die allerdings Franz von Vitoria schon vor Suárez entschieden betont hatte. Im 5. Abschnitt des Traktats

De bello legt Suárez die Folgerungen, die sich daraus für das Kriegsrecht ergeben, im einzelnen dar.

Als letzter Teil der Textsammlung folgt die Disputation über den Krieg aus dem Traktat De charitate, mit Ausnahme des letzten Abschnitts über den Zweikampf. Sie behandelt im Sinne der scholastischen Überlieferung sehr gründlich eine wichtige Teilfrage des Völkerrechts und geht dabei auf manche konkrete Einzelprobleme ein. – Im übrigen sei für die Würdigung der Texte auf die Einleitung von Josef Soder S. J. verwiesen.

Einige Worte zur *Textgestaltung*. Die erste Fassung des Abschnitts über das Völkerrecht aus den Vorlesungen De legibus von 1601 geben wir nach dem Codex 1924 der Universitätsbibliothek von Coimbra; der Codex trägt das Datum des 2. Okt. 1601 und war Eigentum eines gewissen Marcus a Monte. E. Elorduy S. J. sei für die Mühe des Abschreibens des Textes herzlich gedankt. Die Handschrift, nach der die erste Druckausgabe De legibus gesetzt worden ist, scheint nicht erhalten zu sein. Darum geben wir den Text (Prooemium und 17. bis 20. Kapitel des 2. Buches) nach der Urausgabe von Coimbra 1612. Einige offenbare Druckfehler wurden verbessert; auf diese Verbesserungen ist in Anmerkungen hingewiesen. Die Abkürzungen wurden hier, wie auch in den folgenden Stücken, aufgelöst, soweit sie nicht ohne weiteres verständlich sind. Ebenso wurden hier, wie in den folgenden Stücken, die in den älteren Druckausgaben am Rand stehenden Untertitel, ähnlich wie in der Vivès-Ausgabe (Paris 1856–1878), aus drucktechnischen Gründen den betreffenden Absätzen des Textes in Kursivdruck vorangesetzt.

Der Text aus der Defensio fidei wurde aus der ersten Druckausgabe von Coimbra 1613 entnommen; Zweifel bezüglich der Richtigkeit des Textes ergaben sich hier nicht. Von den Tractatus De fide, spe et charitate, die erst nach dem Tode des Suárez gedruckt worden sind (Erstausgaben 1621 in Coimbra, Lyon und Paris), bestehen mehrere Handschriften. Wir geben das Stück aus De fide (disp. 18, sect. 5, n. 1–5) nach den Handschriften 5236 der Nationalbibliothek von Lissabon und 2019 der Universitätsbibliothek von Coimbra, deren von der Vivès-Ausgabe abweichende Lesarten uns E. Elorduy S. J. dankenswerterweise zusammengestellt hat. Für die Abhandlung »Vom Krieg« (13. Disputation des Tractatus de charitate) konnten wir die kritische Ausgabe von L. Pereña Vicente benutzen; sie findet sich im 2. Band von: L. Pereña Vicente, Teoría de la guerra en Francisco Suárez, Madrid 1954. Der Text von Pereña Vicente beruht hauptsächlich auf den Ausgaben von Lyon und Coimbra 1621 und einer römischen Handschrift der Gregoriana (452 Mss. Gesuitici), die Pereña Vicente für eine Kopie einer Nachschrift der römischen Vorlesungen von 1583/84 hält; den besten Text gibt nach seiner Meinung die Ausgabe von Lyon. Für die gütige Erlaubnis, den Text der kritischen Ausgabe von 1954 zu übernehmen, sagen wir dem Herausgeber unsern verbindlichsten Dank.

Auf die *Anmerkungen* wurde große Sorgfalt verwendet. Es galt vor allem, die überaus zahlreichen Zitate des Suárez zu verifizieren. Soweit sich die zitierten Werke in der Bücherei des Berchmanskollegs, in der Bibliothek der Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main oder in der Bayerischen Staatsbibliothek fanden, wurden die

Stellen aufgesucht und in den Anmerkungen möglichst genau angegeben. Jeweils an der Stelle, wo ein weniger bekannter Autor zum erstenmal erwähnt wird, sind kurze Angaben über seine Lebenszeit, seine Heimat usw. hinzugefügt.

Die *deutsche Übersetzung* wurde in den meisten Teilen zuerst von Schülern des Herausgebers angefertigt, dann von diesem selbst verbessert und einheitlich durchgestaltet. Die Übersetzung ist nicht eine Übersetzung Wort für Wort; die allzu langen lateinischen Sätze wurden oft in mehrere aufgelöst; die Absicht der Übersetzer war, den Sinn des lateinischen Textes möglichst genau und doch in einem lesbaren modernen Deutsch wiederzugeben. Kurze, des leichteren Verständnisses willen hinzugefügte Zusätze stehen in Klammern. – Es sei noch bemerkt, daß hier, soweit mir bekannt ist, zum erstenmal umfangreichere Teile aus Werken des Suárez in deutscher Übersetzung veröffentlicht werden.

Für das *Literaturverzeichnis* diente als Grundlage die von J. Iturrioz S. J. zusammengestellte Bibliographie in der Suárez-Festschrift der Zeitschrift Pensamiento: Suárez en el cuarto centenario de su nacimiento, Madrid 1948; die Literatur zur Völkerrechtslehre des Suárez findet sich dort S. 635–638 verzeichnet. Für die Literatur nach 1948 wurden vor allem die Hefte des Répertoire bibliographique de la philosophie der Société Philosophique de Louvain herangezogen.

Schließlich ist es dem Herausgeber eine angenehme Pflicht, Herrn Dr. Charles De Meester, Wemmel bei Brüssel, für den gewährten Druckkostenzuschuß herzlich zu danken, durch den die Drucklegung des Buches ermöglicht worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers V

Abkürzungen XI

Einleitung: Franz Suárez und sein Werk. Von Josef Soder S. J. 1

1. Der Gelehrte 1

2. Der Schriftsteller 6

3. Der Völkerrechtler 11

Die Texte mit deutscher Übersetzung

I. Erste Fassung des Abschnitts über das Völkerrecht nach der Handschrift der Vorlesungen »De legibus« von 1601 20

II. Auszüge aus »De legibus«, 2. Buch 28

Prooemium – Vorwort 28

17. Kap.: Besteht der Unterschied zwischen Naturrecht und Völkerrecht darin, daß letzteres nur den Menschen zukommt, ersteres Menschen und Tieren gemeinsam ist? 30

18. Kap.: Enthält das Völkerrecht gebietende bzw. verbietende Normen oder nur Ermächtigungen bzw. Bewilligungen? 42

19. Kap.: Unterscheidet sich das Völkerrecht vom Naturrecht als schlechthin positiv-menschliches Recht? 54

20. Kap.: Weitere Folgerungen. Das Völkerrecht gerecht und doch veränderlich 68

III. Auszüge aus »Defensio fidei catholicae« 80

3. Buch, 5. Kap.: Haben die christlichen Könige im staatlichen Bereich souveräne Gewalt, und auf Grund welchen Rechtes? 80

IV. Auszüge aus »De triplici virtute theologica« 108

1. Abhandlung: Der Glaube. 18. Disputation, 5. Abschnitt, Nr. 1–5: Kann Ungläubigen jede Gewalt über Christen bzw. Gläubige genommen werden? 108

3. Abhandlung: Die Liebe. 13. Disputation: Der Krieg 114

1. Abschnitt: Ist der Krieg wesensnotwendig unsittlich? 114

2. Abschnitt: Wem kommt die rechtmäßige Gewalt der Kriegserklärung zu? . . 124

3. Abschnitt: Ist es Geistlichen gestattet, Krieg zu erklären und am Krieg teilzunehmen? 132
4. Abschnitt: Der gerechte Kriegsgrund in der natürlichen Ordnung 140
5. Abschnitt: Haben die christlichen Fürsten außer den naturrechtlichen Gründen einen anderen gerechten Kriegsgrund? 152
6. Abschnitt: Die Abhängigkeit der Gerechtigkeit eines Krieges vom Grad der Gewißheit seines gerechten Grundes 160
7. Abschnitt: Die rechte Art der Kriegführung 174
8. Abschnitt: Ist der Aufruhr wesentlich schlecht? 202

Literatur zur Völkerrechtslehre des Suárez 206

Namenverzeichnis 210

Sachverzeichnis 213

Abkürzungen

a.	=	articulus, Artikel
can.	=	canon
cap.	=	caput, Kapitel
Clem.	=	Clementinae, 4. Teil des Corpus Iuris Canonici, zitiert nach der Ausgabe von Aem. Friedberg, Leipzig 1876 u. 1881. Die Clementinae im 2. Band (II)
col.	=	columna, Spalte
Cod.	=	Codex Iustinianus, im 2. Band des Corpus Iuris Civilis, editio stereotypa octava von P. Krüger und Th. Mommsen, Berlin 1899
CSEL	=	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum, hrsg. von der Wiener Akademie der Wissenschaften
Decr. Grat.	=	Decretum Gratiani, 1. Teil des Corpus Iuris Canonici, vgl. Clem.
Decr. Greg. IX	=	Decretales Gregorii IX, 2. Teil des Corpus Iuris Canonici, vgl. Clem.
Dig.	=	Digesta, Digesten oder Pandekten, im 1. Band des Corpus Iuris Civilis, vgl. Cod. – Dig. XLIII 16, 1 = liber 43, titulus 16, lex 1
dist.	=	distinctio, Unterteil
ed.	=	editio, edidit: Ausgabe, herausgegeben von
Extr.	=	Extravagantes Ioannis XXII, 5. Teil des Corpus Iuris Canonici, im 2. Band der Ausgabe von Friedberg, vgl. Clem.
fol.	=	folium, Blatt
lib.	=	liber, Buch
p.	=	pagina, Seite
PG	=	Patrologia Graeca
PL	=	Patrologia Latina
q.	=	quaestio, Frage
r.	=	recto, Vorderseite (eines Blattes)
Sextus	=	Liber Sextus Decretalium, 3. Teil des Corpus Iuris Canonici, im 2. Band, vgl. Clem.
Sp.	=	Spalte
S. th.	=	Summa theologica des Thomas von Aquin. S. th. 1, 2 q. 95 a. 4 = Prima Secundae, quaestio 95, articulus 4
tit.	=	titulus, Titel
tom.	=	tomus, Band
v.	=	verso, Rückseite (eines Blattes)
vol.	=	volumen, Band

Einleitung

Franz Suárez und sein Werk

Von Josef Soder S. J.

1. Der Gelehrte

Das »goldene Jahrhundert« des spanischen Weltreiches ist nicht zuletzt unter dieser Bezeichnung in die Geschichte eingegangen wegen der außergewöhnlich hohen Zahl bedeutsamer Gelehrter, die es hervorgebracht hat. Ein Ehrenplatz unter ihnen gebührt Franz Suárez.

Aus einer altkastilischen Adelsfamilie stammend, wurde er am 5. Januar 1548 als Sohn eines begüterten Rechtsanwaltes in Granada geboren[1]. Dieser hatte in Salamanca studiert; darum sollten auch seine Söhne diese Universität besuchen. Der älteste, Juan Vazquez, immatrikulierte sich im Wintersemester 1561/62 in der juristischen Fakultät, und Franz, der zu gleicher Zeit in die Universitätsstadt gekommen war und den geistlichen Stand erwählt hatte, bei den Kanonisten. Das genaue Datum ist im Universitätsarchiv erhalten. Unter dem 22. November 1561 steht: »Franz Suárez, gebürtig aus Granada«[2].

Das kanonistische Studienfach verlangte im ganzen zwölf Semester bis zum Lizentiat. Vorgetragen wurden vor allem das Corpus Iuris Canonici und gewisse Teile des Bürgerlichen Rechts. Offenbar war Franz mit seinen 14 Jahren noch zu jung, um den Vorlesungen der Theologischen Fakultät folgen zu können. Für den zukünftigen Klassiker des Völkerrechts ist die Feststellung von besonderer Bedeutung, daß er sich zunächst dem juristischen Studium gewidmet hat.

---

[1] Die biographischen Daten, die hier angeführt werden, stammen größtenteils aus dem klassischen, wenn auch veralteten Werk von Raoul de Scorraille, François Suárez, 2 Bde, Paris 1912. Ältere Biographien s. dorts. – Wesentliche Ergänzungen verdankt der Verfasser dem z. Z. bedeutendsten Suárezforscher Eleuterio Elorduy S. J., Oña (Burgos), Spanien, der seit Jahren Material für eine Suárezbiographie und für die kritische Ausgabe der Werke des Suárez sammelt.

[2] Salamanca, Archivo de la Universidad, Libros de Matriculas, Canonistas, estudiantes y bachilleres y algunos graduados en leyes matriculados en esta Faculdad, año 1561, fol. 26 verso: »Sábado, 22 noviembre: Francisco Suarez, natural de Granada«.

Diese kanonistischen Studien hat er aber nicht zu Ende geführt. Nach fünf Semestern entschloß er sich, zusammen mit weiteren 50 Kommilitonen aus derselben Universität, in den vor einigen Jahren gegründeten Jesuitenorden einzutreten. Nach einem dreimonatigen Aufenthalt im Noviziatshaus des Ordens kam er wieder nach Salamanca zurück, diesmal aber, um das philosophische Studium als Jesuitenstudent nicht an der Universität, sondern in einem Kolleg des Ordens zu beginnen. Zwei Jahre später, 1566, begann er das theologische Studium an der Universität, das er 1570 mit ausgezeichnetem Erfolg beendete.

Ende 1571 kam Suárez als Dozent der Philosophie an das Jesuitenkolleg in *Segovia*. Er war noch nicht 24 Jahre alt und noch nicht zum Priester geweiht. Damit beginnt seine lange Laufbahn als Professor[3]. Drei Jahre später wurde der Kurs in Segovia geschlossen. Die Ordensobern hatten ihn unterdessen als Theologieprofessor für das Jesuitenkolleg in *Valladolid*, der Hauptstadt des damaligen spanischen Weltreiches und dem Sitz einer bedeutenden Universität, auserkoren. Die Professur trat er aber erst im Wintersemester 1576/77 an, nachdem er sich zuvor durch ein Jahr Privatstudium vorbereitet und für kurze Zeit in Segovia und Avila Theologie doziert hatte.

Ende 1579 wurde der erste Lehrstuhl für Theologie am *Römischen Kolleg*, aus dem die heutige Universitas Gregoriana hervorgegangen ist, frei. Für diese dem Jesuitenorden übertragene Hochschule pflegten die verantwortlichen römischen Ordensobern besonders qualifizierte Professoren aus verschiedenen Ländern zu berufen. Auf der Suche nach einem hervorragenden spanischen Theologieprofessor bekam der Rektor den Hinweis, der bestqualifizierte spanische Professor für diesen Lehrstuhl sei zur Zeit Franz Suárez. Daraufhin erging der Ruf an ihn, und er wurde Professor am Römischen Kolleg.

Seine Vorlesungen entsprachen den Erwartungen. In den Chroniken der Universität findet sich folgende Aufzeichnung: »Er las Theologie fünf Jahre mit dem größten Lob«[4]. Nach einer alten Überlieferung soll sogar Papst GREGOR XIII. persönlich zu einer Vorlesung gekommen sein[5]. Für die wissenschaftliche Entwicklung des Suárez war sein römischer Aufenthalt von besonderer Bedeutung. Das Römische Kolleg erlebte damals eine Blütezeit. In diese Jahre fällt der Neubau des Kollegs durch Papst GREGOR XIII., der auch Anlaß für die Umbenennung der Hochschule war.

Suárez' Gesundheit war immer schon schwach gewesen. Daher nimmt es nicht wunder, daß er unter dem römischen Klima zu leiden hatte. Es kam noch hinzu,

[3] Es sei vermerkt, daß Suárez' Familienname in lateinischer, spanischer und portugiesischer Schreibart erscheint: Suarius, Suaresius, Suarez, Suares, Soares. Er ist ein auf der iberischen Halbinsel oft vorkommender Name. Die richtige moderne Schreibart, die dem altspanischen Familiennamen entspricht, ist Suárez.

[4] Vgl. R. SCORRAILLE, ebd. S. 173.

[5] In einem Codex der Studienbibliothek Olmütz (Cod. 129, fol. 225) wurde am Rande der Kollegmitschrift vom 23. Juli 1583 hinzugefügt: »Sancti Apollinaris festum Ecclesiae fuit, in quo dignata est interesse Sua Beatitudo«, vgl. E. ELORDUY, Miscelanea Comillas 14 (1950) S. 205.

daß sein Arbeitspensum meistens seine Kräfte überstieg. So mußte er nach fünfjähriger Tätigkeit seinen Lehrstuhl aufgeben und in die Heimat zurückkehren. Sein Nachfolger wurde GABRIEL VÁZQUEZ (1531–1604), einer der bedeutendsten Theologen und Rechtsgelehrten der spanischen Hochscholastik[6]. Suárez übernahm dessen Lehrstuhl am Kolleg zu *Alcalá*. In dieser Stadt hatten die spanischen Jesuiten die Zentrale ihres theologischen Studiums errichtet.

Da sich Suárez' Gesundheit in den folgenden Jahren weiterhin verschlechterte, bat er 1592 seine Vorgesetzten, von der Verpflichtung der Vorlesungen ganz befreit zu werden. Dieser Bitte wurde entsprochen. Den weiteren Aufenthaltsort sollte er sich selbst wählen. Er ging nach Salamanca, um sich allein der wissenschaftlichen Forschung zu widmen. Im Jahre 1595 erschien die zweite Auflage seines ersten Werkes, des Traktats De Verbo Incarnato, kurz darauf ein weiterer Band. Bedeutsam wurde aber dieser Aufenthalt in Salamanca vor allem durch die 1597 erfolgte Veröffentlichung seiner Metaphysik, die ohne Zweifel das bedeutendste philosophische Werk ist, das die christliche Philosophie seit dem Mittelalter hervorgebracht hat[7].

Das zweibändige Werk war noch im Druck, da erreichte Suárez ein Schreiben von PHILIPP II. mit der Bitte, die Cátedra de Prima, d. h. den ersten Lehrstuhl der Theologie an der Universität *Coimbra* zu übernehmen. Offenbar wollte der König dadurch sein Interesse für die bedeutendste Universität Portugals kundtun. Dieses Weltreich wurde 1580 auf Grund eines zweifelhaften Thronfolgerechtes der spanischen Krone nach dem Aussterben des portugiesischen Herrscherhauses von PHILIPP II. militärisch erobert. Für Suárez bedeutete dieser Ruf eine Überraschung und eine Bedrohung für seine liebgewonnene Tätigkeit als theologischer und philosophischer Forscher und Schriftsteller. Er reiste nach Toledo und überredete den König, vorläufig von seiner Ernennung abzusehen. Da aber der portugiesische Lehrstuhl weiterhin unbesetzt blieb, kam bald danach ein königliches Schreiben an die Vorgesetzten des Suárez, dem Professor den Befehl zu erteilen, den Lehrstuhl sofort zu übernehmen; die Universität werde ihm die Arbeit so weit wie möglich erleichtern.

Am 1. Mai 1597 traf Suárez in Coimbra ein. Damit begann der letzte und wichtigste Abschnitt in seinem Leben. Er war nunmehr fast 50 Jahre alt, durch seine Veröffentlichungen in der ganzen Welt bekannt, seit einem Vierteljahrhundert in Hörsälen tätig. Auf dem Titelblatt seiner Veröffentlichungen steht fortan hinter seinem Namen: »primarius Sacrae Theologiae in celebri Conimbricensi Academia Professor«.

In Coimbra bestanden zu dieser Zeit zwei Hochschulen: die eigentliche Universität, genannt Universidade Maior, mit theologischer, kirchenrechtlicher, juristischer und medizinischer Fakultät – und das Colegio de Artes e Humanidades. Letzteres war von König JOHANN III. als »Colegio real das Artes« gegründet worden, um den portu-

[6] Gabriel Vázquez: nicht zu verwechseln mit dem spanischen Juristen FERNANDO VÁZQUEZ DE MENCHACA (1512–1589).

[7] So urteilt M. GRABMANN über die Disputationes metaphysicae in: Franz Suarez S. J., Gedenkblätter zu seinem dreihundertjährigen Todestag (25. Sept. 1917), Innsbruck 1917, S. 42.

giesischen Studenten jene humanistische und philosophische Bildung zu geben, die sie sich sonst mit erheblichen Mehrauslagen in Paris hätten aneignen müssen. Es erlebte zeitweilig eine große Blüte und zählte bis zu 1500 Studenten. Um sein Ziel zu erreichen, übertrug der König die Leitung dieses Kollegs 1555 den Jesuiten. Er baute ihnen außerdem in Coimbra ein großes Kolleg, in dem die theologische und die philosophische Fakultät für die Studenten des Jesuitenordens Aufnahme fanden[8]. Die philosophische Fakultät wurde aber bald mit dem Colegio de Artes zusammengelegt, und dieses bekam nunmehr seinen Sitz im Jesuitenkolleg selbst. In diesem prächtigen Kolleg, einem der größten und bedeutendsten, das der Orden in seiner ganzen Geschichte besaß, wohnte Suárez während seines fast zwanzigjährigen Aufenthaltes in Coimbra. Die Vorlesungen hielt er aber nicht für die Ordensstudenten, sondern in der Theologischen Fakultät der Universidade Maior, d. h. in der eigentlichen Universität. Als Ordinarius des ersten Lehrstuhls der Theologie war er satzungsgemäß zugleich Vize-Rektor der Universität. Offenbar hat er aber dieses Amt nicht ausgeübt; zumindest sind seine entsprechenden Unterschriften nicht in den Urkunden zu finden. Es ist auch nicht bekannt, ob er die feierlichen Eröffnungsreden zu Beginn des akademischen Jahres zu halten pflegte, die dem Inhaber des ersten Lehrstuhles der Theologie vorbehalten waren.

Vom Erfolg seiner Vorlesungen und von dem Ansehen, das er unter Kollegen und Hörern genoß, zeugen die Jahresberichte, die uns aus der damaligen Zeit erhalten sind[9]. Er lebte gänzlich für die wissenschaftliche Arbeit. Wenn es Unterbrechungen bei seinen Vorlesungen gab, so daß er sich manchmal Monate lang vertreten ließ, dann war es fast immer, weil die Veröffentlichungen weiterer Werke anderswo seine Gegenwart erheischten. Er reiste des öfteren nach Salamanca, Madrid und Lissabon; zuweilen kam er sogar nach Rom, um in wichtigen Streitfragen, die anläßlich seiner Schriften entstanden waren, ein gewichtiges Wort einzulegen. Mehrmals bat er König Philipp III., ihn von seinen Verpflichtungen als Professor zu befreien, damit er sich ausschließlich der wissenschaftlichen Arbeit widmen könne. Es kam aber jedesmal die Gegenbitte, meistens von den Universitätsbehörden veranlaßt, er möge noch einige Zeit bleiben. 1613 verlieh ihm der König die Rechte eines emeritierten Professors und erteilte ihm die Vollmacht, nach Ablauf von zwei Jahren seinen Nachfolger zu bestimmen. Das war ein Privileg, das mit den Universitätsstatuten in Widerspruch stand, das aber durch seine außerordentlichen wissenschaftlichen Verdienste gerechtfertigt war.

---

[8] Das Colegio de Jesús hatte der König so dotiert, daß für 150 Patres und Studenten gesorgt war. Zeitweilig lebten darin 250 Jesuiten. Der prächtige Bau steht heute noch und wird zu verschiedenen Zwecken verwendet. In diesem Kolleg studierten die meisten Missionare, die in den portugiesischen Kolonien in Asien, Afrika und Brasilien die christliche Religion und die abendländische Kultur verbreitet haben.

[9] In den Jahresberichten des Ordens lesen wir: »Pater Fr. Suarius, primarius theologiae professor, exorante id a P. Generali Philippo Rege, Conimbricensi Academiae datus est, qui et magnae illius opinioni et summae omnium exspectationi cumulatissime satisfecit«: Litterae annuae 1597 Collegii Conimbricensis; vgl. R. Scorraille, II S. 39.

Das akademische Jahr 1615 sah ihn von seinem Lehrstuhl Abschied nehmen. Mit einem feierlichen Vortrag über die Freundschaft, anläßlich der Verleihung der akademischen Grade an die Theologiestudenten am 23. Juli 1615, beendete Suárez eine Laufbahn, die er 45 Jahre vorher in Salamanca begonnen hatte. Er beabsichtigte, den Lebensabend seinen Veröffentlichungen zu widmen und dazu nach Lissabon umzusiedeln. Er fühlte sich noch sehr rüstig und hegte die Hoffnung, noch lange Jahre arbeiten zu können.

Diese Pläne haben sich leider nicht verwirklichen lassen. Zunächst mußte er auf Wunsch des Königs noch eine Zeitlang in Coimbra bleiben, als Mitglied eines Ausschusses zur Überprüfung der Verwaltung der Universität, bei der Unregelmäßigkeiten ans Licht gekommen waren. Als er dann nach Lissabon kam, tobte dort ein überaus heftiger Streit zwischen der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit. Über die Stadt war das Interdikt verhängt worden. Er mußte Gutachten schreiben, Briefe an König Philipp III. und den Nuntius richten, Verhandlungen mit beiden Parteien führen. So war seine letzte Tätigkeit die eines Rechtsgelehrten und Diplomaten. Die aufregenden Verhandlungen und die vielen Gänge in der Stadt zur Zeit der stärksten Sommerhitze griffen seine Gesundheit an. Er erkrankte plötzlich. Obwohl der Vize-König seine besten Ärzte zu dem erkrankten Gelehrten schickte, verschied er in großer Seelenruhe am 25. September 1617 im 70. Lebensjahre. Sein letztes wissenschaftliches Werk, die philosophische Abhandlung De anima, war bis zum unvollendeten 12. Kapitel »Über die Unsterblichkeit der Seele« niedergeschrieben. Ein päpstliches Dankesbreve für seine guten Dienste in der Lissaboner Sache konnte ihn nicht mehr lebend erreichen. In der naheliegenden Kirche zum hl. Rochus wurde er feierlich beigesetzt. Eine Marmortafel am ersten linken Seitenaltar ist heute noch der schlichte Zeuge seiner letzten Ruhestätte.

Über den *Charakter* und das persönliche Auftreten des Suárez wird uns von den alten Biographen wenig berichtet. Eine seiner charakteristischsten Eigenschaften war jedenfalls sein außerordentlicher wissenschaftlicher Fleiß, der aus einem Arbeitsethos hervorging, hinter dem das Ideal seines Ordens zu verspüren ist. Obwohl gesundheitlich von der Natur nicht mit besonderen Gaben ausgestattet, arbeitete er mit großer Zähigkeit und methodischer Einteilung des Tagewerkes. Sein äußerer Lebensstil und seine Verpflegung wurden ihm von seinen Ordensobern so frei wie möglich gestaltet. Ein Laienbruder stand ihm jahrzehntelang als Privatsekretär zur Verfügung, besorgte ihm die Post und die vielen Gänge zu den Druckereien und schrieb ihm die Diktate[10].

Trotz der Zurückgezogenheit seiner der Wissenschaft gewidmeten Lebensweise war Suárez sehr höflich und liebenswürdig im Umgang. Das zeigen seine vielen Freundschaften. Unter diesen sind besonders der Herzog und die Herzogin von Lerma zu nennen, bei denen er oft zu Gast weilte. Diese benutzten die Gelegenheit

[10] In Coimbra hatte er ferner zwei Sekretäre für seine Diktate; sie gehörten zu seinen Hörern und wurden von der Universität besoldet. Aus dem Gehalt seines Lehrstuhls bezog er Bücher in großer Menge. Er hinterließ eine Privatbibliothek, die vollständiger war als die theologische Bibliothek der Universität selbst.

solcher Besuche, um ihn insgeheim von einem berühmten Madrider Maler porträtieren zu lassen. Sein äußeres Erscheinungsbild war das eines großen Mannes, schlank und zart gebaut, mit hellblauen, lebendigen, fröhlichen Augen, leicht gekrümmter Nase, dichtem, kurz gehaltenem Bart und heller, deutlicher Stimme. Dazu kommen die geistigen Eigenschaften eines klaren, eindringenden Verstandes und eines zähen, ruhigen und leidenschaftslosen Willens. Die von IRIARTE-ATAOLA durchgeführten graphologischen Studien zeigen schon beim jungen Suárez Freimütigkeit, Offenheit und Zielstrebigkeit. Er war also ein Mann, dem alle Charaktereigenschaften zukamen, die als Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Forschers und wissenschaftlichen Schriftstellers gelten.

2. Der Schriftsteller

Die Werke des Suárez sind langsam herangereift und gingen zum größten Teil aus seinen Vorlesungen hervor. Aus der klaren und umfassenden Darstellung spürt man noch den lebendigen Vortrag heraus.

Suárez war schon 42 Jahre alt, als im Jahre 1590 der erste von den 23 großen Foliobänden, die sein Lebenswerk ausmachen, unter dem Titel De Verbo Incarnato herauskam. Obwohl damals viel über Theologie geschrieben wurde, war das Buch ein voller Erfolg, so daß zwei Jahre später zwei weitere Werke und 1595 die zweite, erweiterte Auflage des Erstlingswerkes gedruckt werden konnten.

Weitere theologische, philosophische und juristische Schriften erschienen in den folgenden Jahren. Nach seiner Emeritierung wollte Suárez sich ausschließlich der Drucklegung weiterer Werke widmen. Äußere Umstände haben ihn aber, wie schon gesagt, daran gehindert. Zu seinen Lebzeiten hat er 13 Foliobände veröffentlicht, verschiedene hinterließ er druckfertig, andere in den Vorlesungsmanuskripten. Ein Mitbruder, der langjährige Professor in Evora BALTHASAR ALVAREZ, wurde mit der Veröffentlichung dieser Schriften beauftragt. So erschienen bis 1628 weitere acht Bände und um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch zwei Werke. Im Jahre 1859 wurden einige kleinere Schriften in einem Band veröffentlicht und vor 12 Jahren eine Sammlung seiner Gutachten. So läßt sich folgender Überblick über die Werke des Suárez geben:

1. De Verbo Incarnato	1590	Alcalá
id. 2. Aufl. 1595		Salamanca
2. De mysteriis vitae Christi	1592	Alcalá
3. De sacramentis I	1595	Alcalá
4. Disputationes Metaphysicae I	1597	Salamanca
5. Disputationes Metaphysicae II	1597	Salamanca
6. Opuscula theologica	1599	Madrid
7. De sacramentis II	1602	Coimbra
8. De censuris	1603	Coimbra
9. De Deo uno et trino	1606	Lissabon

10. De virtute et statu religionis I	1608	Coimbra
11. De virtute et statu religionis II	1609	Coimbra
12. De legibus ac Deo legislatore	1612	Coimbra
13. Defensio fidei	1613	Coimbra

Postume Werke

14. De gratia I	1619	Coimbra
15. De gratia III	1619	Coimbra
16. De angelis	1620	Lyon
17. De opere sex dierum et de anima	1621	Lyon
18. De fide, spe et charitate	1621	Coimbra, Lyon und Paris
19. De virtute et statu religionis III	1624	Lyon
20. De virtute et statu religionis IV	1625	Lyon
21. Tractatus quinque theologici	1628	Lyon
22. De gratia II	1651	Lyon
23. De vera intelligentia auxilii efficacis	1655	Lyon
Opuscula sex inedita	1859	Brüssel und Paris
Conselhos e Pareceres, vol. I u. II/I . . .	1948	Coimbra

Die erste Gesamtausgabe erschien erst mehr als ein Jahrhundert nach dem Tode des Suárez in Venedig bei SEBASTIAN COLETI (1740–1751) in 23 großen Foliobänden[11]. Diese Ausgabe ist auch heute noch verwendbar, abgesehen vom wenig handlichen Format. Die Reihenfolge der Bände ist nicht die chronologische, sondern die logische, nach der Summa des THOMAS VON AQUIN. Ein Jahrhundert später erschien die allgemein bekannte Gesamtausgabe von L. VIVÈS zu Paris (1856–1878) in 26 Bänden mit zwei weiteren Registerbänden in Quartformat, ungefähr so wie die Urausgaben selbst. Es handelt sich aber nicht um eine kritische Ausgabe, obwohl manche Fehler der Coleti-Ausgabe ausgemerzt wurden. Die Reihenfolge ist wiederum die logische, es wurden aber verschiedene Traktate geteilt oder zusammengefügt, damit der Umfang der einzelnen Bände nicht zu ungleich würde.

Eine kritische Gesamtausgabe der Werke läßt noch auf sich warten, wenn auch einzelne Werke in letzter Zeit in Spanien in kritischen Ausgaben veröffentlicht wurden. Die spanischen Mitbrüder des großen Gelehrten planen eine kritische Gesamtausgabe, sie dürfte aber nach persönlichen Mitteilungen noch in ferner Zukunft liegen. Zunächst sind noch viele Vorarbeiten zu leisten, insbesondere die vielen in Archiven und Bibliotheken zum Teil bekannten, zum Teil noch unbekannten Manuskripte zusammenzutragen[12]. Eine Sammlung der *Briefe* des Suárez liegt

[11] R. P. Francisci Suarez e Societate Iesu opera omnia hactenus edita. Venetiis apud Sebastianum Coleti, 1740.

[12] Nach einer Mitteilung von E. ELORDUY sind schon über 500 MSS gesammelt worden. – Eine Übersicht über römische Bibliotheken und Archive, in denen Suárez-Handschriften zu finden sind, bot anläßlich des Internationalen Kongresses für Philosophie 1948 in Barcelona

schon vor und wird von E. ELORDUY, sobald es die Umstände und die Mittel erlauben, in drei Bänden veröffentlicht werden. Andererseits ist eine kritische Ausgabe keine absolute wissenschaftliche Notwendigkeit. Mehr als die Hälfte der Werke wurden von Suárez selbst herausgegeben, von den anderen wurden die meisten ziemlich druckfertig hinterlassen. Eine kritische Ausgabe wird in der Suárezforschung nicht sehr viel Neues ans Licht fördern, abgesehen vielleicht von einigen philosophischen Fragen und dem geschichtlichen Werdegang seiner Lehren.

Bedenkt man, daß Suárez in der katholischen Theologie als der bedeutendste Denker seit THOMAS VON AQUIN gilt, so liegt der *Wert seiner Schriften* auf der Hand. Auf philosophischem Gebiet ist er einer der größten im christlichen Abendlande. Seine Disputationes metaphysicae wurden das Lehrbuch auf vielen deutschen und holländischen Universitäten, wobei kein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten bestand[13]. Kirchenrechtlich und juristisch wird er als einer jener klassischen Autoren betrachtet, auf die man immer wieder zurückgreifen wird. Es nimmt daher nicht wunder, daß schon zu seinen Lebzeiten PAUL V. ihn in einem Breve »Theologus eximius ac pius« nennt, woraus der Ehrentitel »Doctor eximius« entstanden ist, unter dem Suárez in die Geschichte eingegangen ist. So hat er einen großen Einfluß auf die gesamte neuere Philosophie ausgeübt.

Suárez' Werke kann man in *vier Gruppen* einteilen: es sind theologische, philosophische, juristisch-kanonistische Werke und die Briefe. Hier interessieren uns lediglich seine juristisch-kanonistischen Schriften.

a) Unter Suárez' *juristischen Werken* ist an erster Stelle sein großes *Werk über die Gesetze*, De legibus ac Deo legislatore, zu nennen. Es verdankt seine Entstehung einem äußeren Anlaß. Seit vier Jahren war Suárez Ordinarius für Theologie in Coimbra, als ihn der Rektor der Universität, FURTADO DE MENDOÇA bat, im akademischen Jahr 1601/02 Vorlesungen über das Thema »Die Gesetze« zu halten. Das Kolleg war zugleich für Studenten der juristischen, der kanonistischen und der theologischen Fakultät gedacht. Das gleiche geschah im folgenden akademischen Jahr. Ein Jahrzehnt später veröffentlichte Suárez diese Vorlesungen unter dem Titel Tractatus de legibus ac Deo Legislatore in decem libros distributus. Authore P. D. Francisco Suarez Granatensi e Societate Iesu, Sacrae Theologiae in celebri Conimbricensi Academia Primario Professore. Conimbricae, apud Didachum Gomez de Loureyro. Anno Dñi 1612.

Im Vorwort klingt die Auseinandersetzung mit der mehr naturalistischen Rechtsauffassung des VÁZQUEZ und des SALAS an. Es bringt die Rechtfertigung dafür, daß sich ein Theologe auf das Gebiet des Rechts wage; Suárez betont, daß eine enge Be-

MICHEL BATLLORI, Les fonds manuscrits de Suárez dans les bibliothèques et les archives de Rome, Congreso International III (1949) S. 327–333.

[13] Vgl. Art. Suárez in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl., Leipzig 1907, Bd. XX. – Ferner: P. PETERSEN, Geschichte der aristotelischen Philosophie im protestantischen Deutschland, Leipzig 1921. – K. ESCHWEILER, Die Philosophie der spanischen Spätscholastik auf den Universitäten des 17. Jahrhunderts: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1 (1928) S. 251–325. – E. LEWALTER, Spanisch-jesuitische und deutsch-lutherische Metaphysik des 17. Jahrhunderts, Hamburg 1935.

ziehung zwischen den Gesetzen und deren mittelbarem Urheber, Gott, bestehe. Ferner betont die Einleitung, das Werk sei vor allem für die Studenten der juristischen Fakultät in Coimbra gedacht. Suárez schreibt folglich für Juristen, und so ist es zu erklären, daß keines der vielen Werke, die von Moraltheologen über rechtsphilosophische Fragen geschrieben wurden, einen so nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat, wie die 1200 doppelspaltigen Seiten dieses Foliobandes.

Schon das Inhaltsverzeichnis verrät, daß wir es mit einer methodischen Enzyklopädie der Grundbegriffe des Rechtes zu tun haben. Das Wesen des Gesetzes (Buch I), das ewige Gesetz, das natürliche Gesetz und das Jus gentium (Buch II), das positive menschliche oder bürgerliche Gesetz (Buch III), das positive kanonische Gesetz (Buch IV), die positiven menschlichen Gesetze, besonders die Strafgesetze (Buch V), die Gesetzesauslegung oder -abänderung (Buch VI), die Gewohnheit (Buch VII), das Privileg (Buch VIII), das positive alttestamentliche Gesetz (Buch IX), das positive neutestamentliche Gesetz (Buch X) [14].

b) Ein weiteres juristisches Werk ist die chronologisch erste Schrift des Suárez als Rechtsgelehrten mit kirchlichem Inhalt: De censuris. Es erschien 1603 zur Zeit der juristischen Vorlesungen in Coimbra und steht in innerem Zusammenhang mit dem im Jahre zuvor veröffentlichten De paenitentia. In ihm werden Fragen über die Kirchenstrafen behandelt, insbesondere der Kirchenbann. Diese Fragen gehören zu den schwierigsten Gebieten des Kirchenrechts; die Art ihrer Behandlung zeugt von einer vollständigen Beherrschung der kanonistischen Gesetzgebung.

c) Von besonderer völkerrechtlicher Bedeutung ist neben De legibus der Traktat *De bello*, der das Kriegsrecht behandelt. Dieser Fragenkomplex wurde von den damaligen Moraltheologen im Zusammenhang mit der Tugend der Liebe behandelt, der der Krieg zu widersprechen scheint. Über diese Fragen las Suárez 1583/84 in Rom, aber das Werk, das diese Vorlesungen enthält, mit dem Titel De triplici virtute theologica, fide, spe et charitate, erschien erst nach seinem Tode, im Jahr 1621, und zwar gleichzeitig bei verschiedenen Verlegern in Coimbra, Lyon und Paris. Ein Vergleich der verschiedenen Ausgaben ergibt, daß die Ausgabe von Lyon als »editio princeps« den offiziellen Text bringt. Im folgenden Jahr erschien das Werk gleichzeitig in Mainz und in Aschaffenburg. Eine kritische Ausgabe der 13. Disputation des 3. Teiles des Werkes (De charitate), die den Traktat De bello enthält, hat L. Pereña Vicente 1954 in Madrid auf Grundlage der editio princeps und der Manuskripte veröffentlicht [15].

d) Staatsrechtlich und staatsphilosophisch von besonderer Bedeutung ist die *Defensio fidei*, ein Werk, das nicht aus Vorlesungen hervorgegangen ist; es behandelt die

[14] Über die zahlreichen Auflagen des Werkes vgl. E. Rivière, Suarez et son œuvre, I, La Bibliographie, Toulouse 1918, S. 15. – Einen Auszug aus den naturrechtlichen und völkerrechtlichen Lehren aus De legibus veröffentlichte Joh. Bapt. Guarini 1758 in Palermo unter dem Titel »Iuris naturae et gentium principia et officia«. – Eine Auswahl völkerrechtlicher Texte mit englischer Übersetzung erschien in der von J. Brown Scott herausgegebenen Sammlung »The Classics of International Law« in 2 Bänden: Selections from three works of Francisco Suárez S. J., Oxford 1944.

[15] Luciano Pereña Vicente, Teoria de la guerra en Francisco Suárez, 2 Bde., Madrid 1954.

Fragen der damaligen Beziehungen zwischen dem englischen König und der Katholischen Kirche[16]. JAKOB I., Sohn der Königin Maria Stuart, wurde 1603 Nachfolger der Königin ELISABETH I. auf dem englischen Thron. Von Geburt katholisch, wurde er später in Schottland Kalvinist und Puritaner, schließlich in England Anglikaner und Episkopalist. Absolutistisch gesinnt, verlangte er von den Untergebenen einen Treueid, der die katholische Bevölkerung in Gewissensnöte brachte. Papst PAUL V. untersagte den Katholiken die Leistung des Treueides. Es folgten eine Reihe polemischer Schriften, unter denen das Werk Kardinal BELLARMINS Responsio ad librum inscriptum Triplici nodo triplex cuneus von besonderer Bedeutung ist. Auf Wunsch des Nuntius in Madrid sollte auch Suárez eine Widerlegung der Apologie JAKOBS I. verfassen. Er fügte sich nur mit Widerwillen, indem er erklärte, solche Schriften lägen ihm nicht und er sei durch andere Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen. Indes erschien Mitte 1613 in Coimbra die Defensio fidei. Sie gliederte sich in 6 Bücher, von denen besonders das 3., 4. und 6. Buch von juristischer Bedeutung sind. Sie behandeln die Staatsgewalt der Fürsten, die kirchlichen Immunitäten und den Treueid JAKOBS I. Staatsphilosophisch wichtig ist das 3. Buch über die Volkssouveränität. Dem Papst räumt Suárez in weltlichen Dingen lediglich eine »potestas indirecta« ein. Auch die Frage des Tyrannenmords wird eingehend behandelt. In England wurde die Defensio öffentlich vor dem Saint Paul's Cross verbrannt. Auch das absolutistisch gesinnte französische Parlament erließ nach einer zweitägigen Debatte wegen des von Suárez verfochtenen Widerstandsrechts gegen die Staatsgewalt ein Dekret, auf Grund dessen das Buch öffentlich verbrannt wurde.

e) Eine kleinere kirchenrechtliche Schrift, die bei Gelegenheit einer öffentlichrechtlichen Streitfrage entstand, ist *De immunitate Ecclesiae contra Venetos.* Anlaß zu dieser Schrift gab die von Venedig verletzte Vereinbarung über die kirchliche Immunität, derentwegen Papst PAUL V. das Interdikt über die Lagunenstadt verhängte. Die Schrift wurde aber erst von J. B. MALOU 1859 veröffentlicht; denn Suárez war kaum mit ihr fertig, als der Frieden zwischen Rom und Venedig wiederhergestellt wurde.

f) Von 1592 an arbeitete Suárez an einem großen Werk über das Wesen der Religion und der katholischen Ordensgenossenschaften, insbesondere die *rechtlichen Bestimmungen*, die das *Ordensleben* regeln. Das vierbändige Werk, das nur zur Hälfte zu Lebzeiten des Verfassers erschien, trägt den Titel De virtute et statu religionis. Der letzte Band behandelt in seinem zweiten Teil das besondere Ordensrecht der Jesuiten und gilt auf diesem Gebiet als das klassische Werk.

g) Als Rechtsgelehrter wurde Suárez selbstverständlich oft gebeten, mündlichen Rat zu erteilen oder schriftliche *Gutachten* in Rechtsfragen auszuarbeiten. Wie die älteren Biographen berichten, holte man von überallher seinen Rat ein, aus Frankreich, Italien, Deutschland und anderen Ländern. Kirchliche und weltliche Fürsten, Prälaten, Universitätsrektoren, Magistrate, Richter wandten sich an ihn. Bei wich-

[16] Der vollständige Titel lautet: Defensio fidei catholicae et apostolicae adversus Anglicanae sectae errores, cum responsione ad Apologiam pro iuramento fidelitatis et praefationem monitoriam Serenissimi Jacobi Angliae Regis, Conimbricae anno 1613.